

**Dipl.-Biol. Karsten Lutz**

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten  
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d  
D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11  
karsten.lutz@t-online.de

03. November 2015

## **Faunistische Bestandserfassung und artenschutzfachliche Betrachtung für einen Bebauungsplan Nr. 67 in Timmendorfer Strand**

**Im Auftrag der Gemeinde Timmendorfer Strand**



**Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 km – Umfeld (Luftbild aus Google-Earth™)**

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2	Methoden .....	3
2.1	Methode der Brutvogelerfassung .....	3
2.2	Methode der Amphibienerfassung .....	3
3	Bestandsdarstellungen .....	4
3.1	Gebietsbeschreibung .....	4
3.2	Brutvögel.....	4
3.3	Amphibien.....	5
3.4	Fledermäuse .....	6
3.4.1	Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ...	6
3.4.1.1	Winterquartiere.....	7
3.4.1.2	Sommerquartiere .....	7
3.4.1.3	Jagdreviere.....	7
3.4.2	Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse .....	8
3.4.2.1	Quartiere .....	8
3.4.2.2	Jagdgebiete (Nahrungsräume) .....	8
3.4.2.3	Zusammenfassung Fledermäuse.....	9
4	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen .....	10
4.1	Wirkungen auf Vögel.....	11
4.2	Wirkungen auf Amphibien.....	11
4.3	Wirkungen auf Fledermäuse .....	12
5	Artenschutzprüfung .....	13
5.1	Zu berücksichtigende Arten .....	13
5.1.1	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten.....	13
5.1.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen .....	14
5.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44.....	14
5.3	Vermeidungsmaßnahmen und Anregungen für Kompensationsmaßnahmen .....	15
6	Zusammenfassung .....	15
7	Literatur .....	16
8	Artenschutztable (europäisch geschützte Arten).....	17

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Timmendorfer Strand soll auf einer derzeit als Acker genutzten Fläche eine Wohnsiedlung errichtet werden. Innerhalb der Fläche gibt es ein mit Gehölz bewachsenes Kleingewässer. In der Umgebung sind Laubfroschvorkommen bekannt. Die Fläche wird stark verändert. Davon können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein.

Daher wird eine faunistische Bestandserfassung für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Es soll eine Bestandserfassung erstellt werden, die eine artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens ermöglicht. Dazu wurden die artenschutzrechtlich besonders relevanten, weil europarechtlich streng geschützten, Tiergruppen Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien untersucht. (Kap. 3). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 5). Brutvögel und Amphibien wurden durch eine Bestandserfassung des realen Bestandes erfasst. Für Fledermäuse wird eine Potenzialanalyse durchgeführt.

## 2 Methoden

### 2.1 Methode der Brutvogelerfassung

Als Untersuchungsmethode für Brutvögel wurde die Revierkartierung angewendet. Dazu wurde von April bis Juli 2015 das Gebiet begangen und anhand von Sichtbeobachtungen oder akustischen Hinweisen der Brutbestand ermittelt. Die Darstellung erfolgt als kommentierte Artenliste und bei gefährdeten, streng geschützten oder anderweitig bemerkenswerten Arten als Karte der Brutrevierverteilung.

#### **Tabelle 1: Begehungstage der Erfassungen für Vögel und Amphibien**

09. April 2015	11. Mai 2015	11.06.2015
26. April 2015	22. Mai 2015	02.07.2015

### 2.2 Methode der Amphibienerfassung

Während der Begehungen zur Brutvogelerfassung wurde das Gewässer im Untersuchungsgebiet auf Amphibien untersucht. Es wurde gekeschert und nach adulten Individuen gesucht. Besonderes Augenmerk wurde auf die Untersuchung von eventuellen Laubfroschvorkommen gelegt. Dazu dienten abendliche Begehungen von Mai bis Juli, um Laubfroschrufe hören zu können.

### 3 Bestandsdarstellungen

#### 3.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 7 ha. Es besteht aus unterschiedlichen Teilgebieten:

- A. Intensivacker.
- B. Pferdeweide und weiteres Gebüsch, z.T. als Knick.
- C. Am Nordrand des Ackers befindet sich eine stillgelegte Eisenbahntrasse, die eingetieft ist. Sie ist völlig mit Gebüsch überwachsen. Der Westrand wird von einem Knick gebildet.
- D. Im Acker liegt eine Vertiefung, Typ „Mergelkuhle“. Das Gewässer verliert im Laufe der Saison den größten Teil seines Wassers, ein Rest bleibt aber. Mit Weidengebüsch überwachsen.

Der Süd- und Ostrand besteht aus dem Rand eines Buchenwaldes.



**Abbildung 2: Untersuchungsgebiet mit den Teilgebieten (Luftbild aus Google-Earth™).**

#### 3.2 Brutvögel

Die beobachteten Brutvogelarten sind in Tabelle 2 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich nur als Nahrungsgast (ng) nutzen kann.

**Tabelle 2: Artenliste der festgestellten Vogelarten.**

Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; ng: Nahrungsgast; Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste; Anz. = Anzahl Brutreviere, o = nur Nahrungsgebiet. Trend = Bestandstrend in Schleswig-Holstein nach KNIEF et al. (2010): / = stabil, + = leicht zunehmend

Art	Status	RL SH	RL D	Anz.	Trend
<b>Gehölvögel</b>					
Amsel, <i>Turdus merula</i>	b	-	-	3	/
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	1	+
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	1	/
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	b	-	-	1	/
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	b	-	-	1	+
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	b	-	-	1	+
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	1	+
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	1	/
Zaunkönig, <i>Troglodytes t.</i>	b	-	-	1	+
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-	2	+
<b>Arten mit großen Revieren</b>					
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>	ng	-	-	o	+
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	ng	-	-	o	+
Elster, <i>Pica pica</i>	ng	-	-	o	/
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	ng	-	-	o	+
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	b	-	-	1	+
<b>Arten der offenen Agrarlandschaft</b>					
Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>	b	-	-	1	/
Goldammer, <i>Emberiza citrinella</i>	b	-	-	1	/

Es wurden 17 Arten, davon 13 mit Brutrevieren, gefunden. Alle Arten haben in Schleswig-Holstein einen günstigen Erhaltungszustand und sind nach KNIEF et al. (2010) in ihrem Bestand stabil oder nehmen leicht zu. Es handelt sich um eine typische Vogelwelt der Knicklandschaft. Alle Arten nutzen die Gehölze der Ränder und das Grünland. Die Ackerfläche ist für alle Arten nur von geringer oder keiner Bedeutung. Die Arten Goldammer und Bachstelze treten nicht im Acker, sondern in der Grünland-Knick-Landschaft im Norden des Untersuchungsgebietes auf.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt.

**3.3 Amphibien**

Im Kleingewässer inmitten des Ackers wurden 10 Ballen des **Grasfrosches** (*Rana temporaria*) gefunden. Das ist eine vergleichsweise kleine Laichpopulation.

Das Kleingewässer selbst mit seinem Gebüsch, der Graben der ehemaligen Bahntrasse, das Grünland im Norden und die Gehölze im Untersuchungsgebiet (Knicks, Gebüsch im Norden, Buchenwald) sind geeignete Landlebensräume.

Der Grasfrosch ist zwar in Deutschland und Schleswig-Holstein nicht als gefährdet eingestuft, jedoch in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste geführt (KLINGE 2004, KÜHNEL et al. 2009)). Bei dieser ehemals sehr weit verbreiteten Art sind große Bestandsrückgänge in der Agrarlandschaft zu verzeichnen. Nur wegen seiner weiten Verbreitung in einer Vielzahl von Lebensräumen und seiner großen Anpassungsfähigkeit ist der Bestand des Grasfrosches noch nicht so weit gesunken, dass er als gefährdet einzustufen wäre. Wegen des allgemeinen Trends zur Bestandsabnahme wird er in Schleswig-Holstein auf der „Vorwarnliste“ geführt. Er ist wie alle Amphibienarten nach BArtSchV besonders geschützt, jedoch nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Besonderes Augenmerk wurde auf die Untersuchung von eventuellen Laubfroschvorkommen gelegt. Dazu dienten abendliche Begehungen von Mai bis Juli, um Laubfroschrufe hören zu können. In größerer Entfernung, östlich des Waldstückes wurden rufende Laubfrösche gehört, nicht jedoch im Untersuchungsgebiet. Das Vorkommen einer Laichpopulation des Laubfrosches ist demnach hier ausgeschlossen.

### **3.4 Fledermäuse**

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitats oder Flugstraßen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in BORKENHAGEN (2011) kommen im Timmendorfer Strand die meisten der in Schleswig-Holstein vorhandenen Arten vor. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt.

#### **3.4.1 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen**

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen .
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

#### **3.4.1.1 Winterquartiere**

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

#### **3.4.1.2 Sommerquartiere**

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

#### **3.4.1.3 Jagdreviere**

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m<sup>2</sup>, kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.

- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m<sup>2</sup>; größere Fließgewässer.

### 3.4.2 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

#### 3.4.2.1 Quartiere

Die Gehölze der Mergelkuhle im Acker, auf der ehemaligen Bahntrasse, im Knick am Westrand und im Gebüsch nördlich der Bahntrasse sind zu jung bzw. schwachstämmig, um Fledermausquartiere aufweisen zu können. Auch die Überhälter-Bäume im nördlichen Knick sind noch relativ jung (relativ für Eichen) und weisen kaum Totholz auf (Wachstumsphase, keine Zerfallsphase). Als einziger Biotop bietet der Gehölzrand des Waldes ein Potenzial für Baumhöhlen. Im eigentlichen Untersuchungsgebiet sind jedoch Wochenstuben, Winterquartiere oder ähnliches sind nicht zu erwarten.

#### 3.4.2.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Potenzielle Jagdgebiete mittlerer Bedeutung sind nach den Kriterien des Kap. 3.4.1.3 das Gehölz auf der Bahntrasse und nördlich davon sowie die Knicks im Norden und Westen, sowie der östliche und südliche Waldrand (strukturreiche Säume). Auch die Mergelkuhle mit Kleingewässer kann mit mittlerer Bedeutung eingestuft werden. Der Acker ist ohne Bedeutung.



Abbildung 3: Lage der potenziellen Fledermaus-Jagdgebiete mittlerer Bedeutung

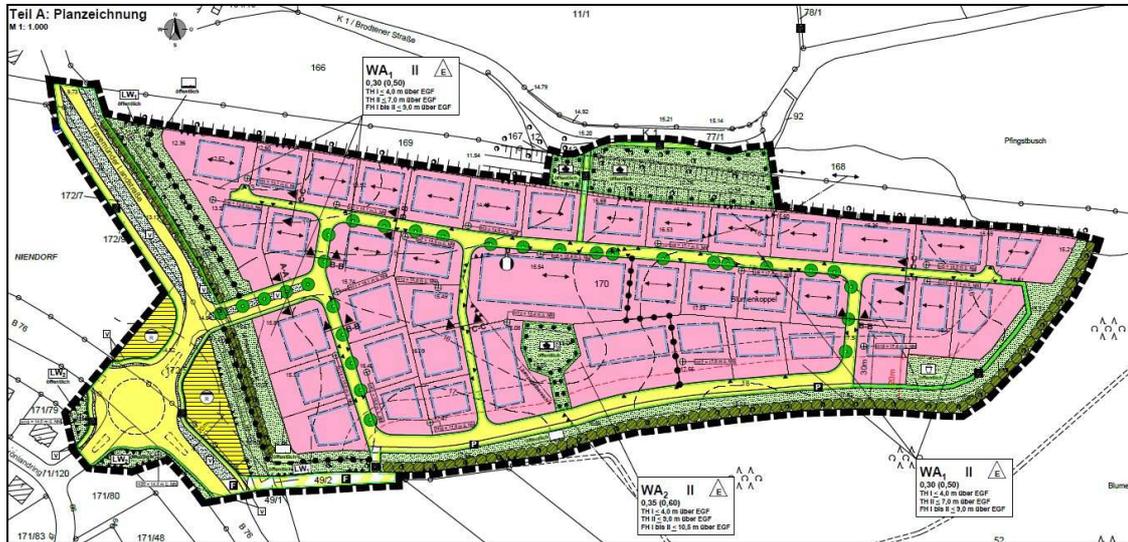
### **3.4.2.3 Zusammenfassung Fledermäuse**

Das Untersuchungsgebiet bietet kein Potenzial für Fledermaus-Quartiere.

Die Gehölze haben mittleres Potenzial für Jagdgebiete.

## 4 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Ein Entwurf der Planung liegt vor (Abbildung 4, Abbildung 5).



**Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Vorentwurf vom 04.11.2014**

Demnach wird der Acker überbaut. Die Gebüsch- und mit Laubbäumen bestandenen Ränder bleiben nahezu vollständig erhalten. Die Mergelkuhle bleibt erhalten und liegt dann innerhalb der Gartenflächen eines Wohngebietes.

Die gehölzbestandenen Ränder am West-, Ost und Südrand werden verstärkt. Insgesamt werden damit leichte Verluste durch neue Wegeverbindungen überkompensiert.



**Abbildung 5: Lage des geplanten Wohngebietes mit seinen Verkehrswegen (gelb) (Luftbild nach Google-Earth™)**

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden in der neuen Wohnsiedlung und dem Sondergebiet kleinflächig Gärten bzw. Ziergrünflächen angelegt werden. Solche modernen Gärten sind erfahrungsgemäß stark versiegelt (Stellplätze, Terrassen) und werden naturfern mit Zierrasen und Neophyten-Gehölzen gestaltet. Sie bieten gewöhnlich nur einer geringen Artenzahl besonders anpassungsfähiger Arten geeignete Lebensmöglichkeiten. Insgesamt wird jedoch durch die neuen Ziergehölze eine kleine Gehölzmenge neu entstehen.

Die Teilgebiete B und C werden nicht verändert.

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 27a LNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 15. März beseitigt.

#### **4.1 Wirkungen auf Vögel**

Von Bedeutung für die vorkommenden Vögel (Tabelle 2) ist der Verlust des Ackers und der relative Zugewinn an gehölzbestandener Fläche durch die neuen Grünstreifen und zukünftige Pflanzungen in den neuen Gärten. Dadurch verlieren die Gehölzvögel der Tabelle 2 keinen Lebensraum, sondern gewinnen noch etwas hinzu.

Die beiden Arten der offeneren Landschaft (Bachstelze, Goldammer) verlieren keinen für ihr Vorkommen relevanten Lebensraum.

Insgesamt werden keine Vogelreviere verloren gehen.

Die hier mit Brutrevieren vorkommenden Arten bauen in jedem Jahr ein neues Nest, so dass außerhalb der Brutzeit keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten vorhanden sind.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den relativ störungsunempfindlichen Arten. Baumaßnahmen in der Umgrenzung des Untersuchungsgebietes werden kaum über dieses hinaus reichen. Es kommt also nicht zu nennenswerten Störungen über die Baufelder hinaus. Im Übrigen wären die vorkommenden Arten häufig und ungefährdet, so dass selbst die Störung einzelner Brutpaare nicht zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 BNatSchG führen würde, da der lokale Erhaltungszustand günstig bleiben würde.

#### **4.2 Wirkungen auf Amphibien**

Das Laichgewässer der kleinen Grasfrosch-Population bleibt erhalten. Auch die bisher bestehenden Landlebensräume bleiben erhalten. Durch die Schaffung von Gartenflächen anstelle eines Intensiv-Ackers verbessert sich tendenziell die Landlebensraum-Situation für diese Art. Eine Beeinträchtigung der Grasfrosch-Population ist nicht zu erwarten.

### **4.3 Wirkungen auf Fledermäuse**

Quartierbäume sind im betroffenen Bereich nicht vorhanden und können demnach von den Bestimmungen des B-Planes nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Planung wird von den Fledermaus-Teillebensräumen mittlerer Bedeutung (Abbildung 3) keiner überbaut oder entwertet. Fledermäuse erfahren durch die Schaffung von Gärten anstelle eines Intensivackers eine geringfügige Verbesserung ihrer Nahrungssituation.

Insgesamt erfahren Fledermäuse keine Beeinträchtigung.

## 5 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Ein Bebauungsplan bzw. seine Änderung kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

### 5.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriffen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten. Der Grasfrosch ist nur nach nationalem Recht (BArtSchV) besonders geschützt.

#### 5.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 4.1 (S. 11) beantwortet: Brutreviere von mit Fortpflanzungsstätten vorkommenden Arten werden nicht beschädigt.

### **5.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben wird kein Quartier beschädigt und auch kein Nahrungsgebiet so beeinträchtigt, dass es zu Beschädigungen benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

## **5.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44**

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
  - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, da eine eventuelle Fällung einzelner Gehölze und Arbeiten zur Baufeldräumung nach

bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen (allgemein gültige Regelung § 27a LNatSchG-SH).

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
  - b. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind (Kap. 4.1).
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
  - c. Fortpflanzungsstätten von Vögeln oder Fledermäusen werden nicht beschädigt (Kap. 4.1 u. 4.3).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
  - d. Nicht zutreffend.

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG.

### **5.3 Vermeidungsmaßnahmen und Anregungen für Kompensationsmaßnahmen**

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Keine Rodung von Gehölzen in der Brutzeit (15. März bis September - allgemein gültige Regelung § 27a LNatSchG).

## **6 Zusammenfassung**

Die Gemeinde Timmendorfer Strand beabsichtigt, ein Wohngebiet auf einem derzeit als Acker genutztem Gelände auszuweisen. Eine Bestandserfassung ergibt das Vorkommen von 13 Brutvogelarten und weiteren 4 Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet nur zur Nahrungssuche nutzen (Tabelle 2). Fledermäuse haben keine potenziellen Quartiere im Untersuchungsgebiet (Kap. 3.4.2). Es besteht ein kleiner Grasfrosch-Laichplatz im Untersuchungsgebiet (Kap. 3.3).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind nicht von einer Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen.

Potenziell vorhandene Fledermäuse sind nicht von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.

Der Verwirklichung des Bebauungsplanes stehen keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

## **7 Literatur**

BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.

KLINGE, A. (2004): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek

KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.

KÜHNEL, K. - D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands – Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):259-288

SÜDBECK, P., H.- G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 44:23-81

## 8 Artenschutztafel (europäisch geschützte Arten)

Art / Artengruppe	Schutzstatus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV	Keine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kap. 4.3)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Brutvögel	europäische Vogelarten	Keine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kap. 4.1)	-	